



Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Dienstag, den 22. Juni 1886.

Nr. 284.

Abonnements-Einladung.

Unsere geehrten Leser, namentlich die auswärtigen, bitten wir, das Abonnement auf unsere Zeitung recht bald erneuern zu wollen, damit ihnen dieselbe ohne Unterbrechung zugeht und wir sogleich die Stärke der Auflage feststellen können. Die reichhaltige Fülle des Materials, welches wir aus den politischen Tagesereignissen, aus den gewöhnlich so interessanten Kammerberichten, aus den lokalen und provincziellen Begebnissen darbieten, die Schnelligkeit unserer Nachrichten ist so bekannt, daß wir es uns versagen können, zur Empfehlung unserer Zeitung irgend etwas zuzufügen. Ebenso werden wir auch ferner für ein interessantes und spannendes Feuilleton Sorge tragen.

Der Preis der täglich zweimal erscheinenden Stettiner Zeitung beträgt außerhalb auf allen Postanstalten vierteljährlich nur zwei Mark, in Stettin in der Expedition monatlich 50 Pfenninge, mit Bringerlohn 70 Pfg. Die Redaktion.

Deutschland.

Berlin, 21. Juni. Die von uns bereits im Mai angekündigte Erhöhung des Heirathsgutes der Offiziere wird nunmehr durch eine allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai, welche mit der Bekanntmachung im letzten Armeeverordnungsblatt (20. Juni) in Kraft getreten ist, angeordnet. Es befähigt sich danach, daß das von einem Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse bei Nachjüngung des Heirathskonjenses nachzuweisende jährliche sichere Einkommen in Zukunft 1500 Mark, statt wie bisher 750 Mark, das von einem Subalternoffizier (Premier- oder Sekondlieutenant) nachzuweisende Einkommen dagegen 2500 Mark, statt wie bisher 1800 Mark betragen soll. Zugleich mit dieser Kabinettsordre publiziert das Kriegsministerium in Folge Allerhöchster Ermächtigung Ausführungsbestimmungen zu der genannten, für den Vermögensnachweis grundlegenden Verordnung vom 14. März 1850. Wir entnehmen diesen Bestimmungen folgende allgemeine Grundsätze:

Erträge aus Grundstücken, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften, insbesondere auch Dividenden aus Aktien, sollen als sichere Einkommen im Sinne der Kub. Ordre nur bis zur Hälfte des Durchschnittsertrages angenommen werden; letzterer ist bei Grundstücken aus den letzten 5, in allen anderen Fällen aus den letzten 10 Jahren zu berechnen. Auch die Bestimmungen über die Sicherheit des Einkommens aus Kapitalen sind zum Theil wesentlich verschärft. Es soll nämlich Einkommen aus Hypotheken und Grundschulden nur dann als sicher erachtet werden, wenn die Hypotheken den Erfordernissen der Vormundschaftsordnung entsprechen, also dem Sprachgebrauch gemäß pupillarisch sicher stehen. Diese Sicherheit (§ 39 Vorm.-D.) ist bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile der gerichtlichen, landschaftlichen u. Taxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte der gerichtlichen oder Feuerversicherungstaxe bzw. bei allen Grundstücken innerhalb des 15fachen Grundsteuerreinertrages vorhanden. Zinsen von Wertpapieren sollen nur dann als sicher gelten, wenn die Reichsbank die betr. Wertpapiere als beleihbar anerkannt hat. Zinsen aus Eintragungen im Staatsschuldbuch sind stets für sicher zu erachten. Bilden Zinsen von Inhaberpapieren das Einkommen, so muß der Offizier in Zukunft stets auf Ehre und Pflicht verzichten, daß die Papiere ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen gehören; ebenso muß er, nicht nur, wie bisher, wenn er kein Vermögen hat, sondern auch, wenn das Einkommen ganz oder zum Theil seinem Vermögen entstammt, pflichtmäßig versichern, daß er überhaupt bzw. keine sein nachgewiesenes Einkommen schmälernde Schulden habe. Zuschüsse und Zulagen dritter Personen gelten als sicher-

gestellt, wenn sie nicht nur, wie bisher, dem Bräutigam oder der Braut, sondern auch im Falle ihres Todes nach geschlossener Ehe den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern zur fortlaufenden Erhebung überwiesen sind. Bezüglich der formellen Sicherheit des Kapitals gelten die oben über das eigene Vermögen ausgeführten Vorschriften, außerdem sind die Zinsbeschränkungen zu Gunsten der Berechtigten im Grundbuch beziehungsweise im Staatsschuldbuch einzutragen oder bei der vorgeschriebenen Niederlegung der Wertpapiere bei der Reichsbank in schriftlicher Erklärung mit niederzulegen. Der Vermögens-Nachweis ist lediglich durch eine über denselben aufgenommene schriftliche oder notarielle Verhandlung zu führen, nur wenn eine Buchschuld des Staatsschuldbuches das Fundament für den Vermögensnachweis ausmacht, genügt es, eine beglaubigte Abschrift der betr. Eintragung beizubringen.

Auf eine Schwierigkeit, die sich aus einer Bestimmung der Gewerbeordnung ergeben haben soll, macht die „Post“ aufmerksam. Nach § 120a des genannten Gesetzes sind Streitigkeiten selbstständiger Gewerbetreibender mit ihren Arbeitern, sofern sie sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben und auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen, bei den für solche Angelegenheiten errichteten besonderen Behörden, eventuell bei den Gemeindebehörden zur Entscheidung zu bringen, in Berlin z. B. bei der Gewerbebehörde des Magistrats. Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen, dem Kläger wie dem Beklagten, binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg offen, durch welche in der Vollstreckung des Urtheils nicht gehindert wird. Hierzu bemerkt nun das genannte Blatt:

Wenn man bedenkt, daß nach Entscheidung des Schiedsgerichtes die unterliegende Partei sich erst überlegen muß, ob sie den Rechtsweg beschreiten will oder nicht, — daß sie die Klage anzufertigen oder sich, was wegen der regelmäßig vorliegenden sachlichen Schwierigkeiten zu empfehlen sein wird, an einen Rechtsanwalt zu wenden hat, — daß die Klage nach ihrer Anfertigung dem Gerichte zur Anberaumung der Audienz einzureichen und alsdann dem Gegner durch den Gerichtsvollzieher zustellen ist, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß eine Frist von zehn Tagen, welche mit dem Tage nach dem Erlasse des Schiedspruches zu laufen beginnt, eine äußerst kurze ist. Es gehört deshalb auch zu den ganz ungewöhnlichen Erfahrungen in der Thätigkeit eines Amtsrichters, daß die erhobene Klage als zu spät gestellt abgewiesen und es mitteln bei dem Urtheil des Gewerbegerichtes sein Bewenden haben muß. Unser Vorschlag geht demnach dahin, die in Rede stehende Frist im Wege der Reichsgesetzgebung baldigst angemessen, etwa um das Doppelte, zu verlängern.

Gegen den Vorschlag an sich dürfte kaum etwas einzumenden sein. Man thut gut daran, solche Verbesserungen bestehender Gesetze sofort einzuführen, sobald man ihre Nothwendigkeit erkannt hat. Ist ein Bürgermeister befugt, die Annahme eines unfrankirten amtlichen Schreibens zu verweigern, und kann er wegen solcher Weigerung einer Ordnungsstrafe unterworfen werden? In dieser Frage hat jetzt das Ober-Verwaltungsgericht eine Entscheidung getroffen, über die man berichtet:

Durch Bekanntmachung im Kreisblatte vom 15. Mai 1885 hatte der Landrath des Kreises Mohrungen die Gemeindevorstände, welche mit der Einreichung der Klassensteuerrollen für das abgelaufene Steuerjahr noch im Rückstande waren, aufgefordert, diese binnen 5 Tagen an das Landrathsamt zu bewirken, widrigenfalls die Abholung der Steuerrollen auf Kosten der Säumigen geschehen werde. Der Magistrat in Saalfeld kam dieser Aufforderung nicht nach, und der Landrath erlitt daher diesen nochmals mittels eines unfrankirten, jedoch amtlich versiegelten Schreibens vom 6. Juni 1885, welches er am 8. d. Mts. von der Post uneröffnet mit dem Vermerke: „Annahme verweigert, weil portopflichtig; Absender unbekannt,“ zurück erhielt.

Nunmehr erhob der Landrath über den Bürgermeister L. zu Saalfeld Beschwerde bei dem Re-

gierungs-Präsidenten zu Königsberg und beantragte zugleich, darüber zu entscheiden, wer das entstandene Porto für die fragliche Briefsendung zu tragen habe. Der Regierungs-Präsident hielt die Beschwerde für begründet und setzte gegen den L. eine Ordnungsstrafe von 10 Mark fest, weil dieser, obwohl er sich seiner Pflicht zur Annahme des Schreibens des Landraths bewußt war, dieselbe verweigert und hierdurch ein unangemessenes Verhalten gegen den Landrath bewiesen habe, auch legte er dem L. die Tragung des Portos auf.

Mit einer hiergegen angebrachten Beschwerde von dem Oberpräsidenten für Ostpreußen unterm 21. Oktober 1885 als unbegründet abgewiesen, klagte L. gegen diesen auf Aufhebung des Bescheides desselben und der Verfügung des Regierungs-Präsidenten vom 19. September 1885 und führte zur Begründung an: Die Kommunalbehörden seien nach dem Ministerial-Reskript vom 30. Juni 1871 zur Annahme unfrankirter Briefsendungen nicht verpflichtet. Der Absender des Schreibens sei ihm unbekannt und aus dem undeutlichen Siegelabdruck auf dem Kowert nicht zu erkennen gewesen; der Vollmächtigkeit des Landraths sei der Bürgermeister weder nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 noch nach den §§ 7 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unterstellt.

Der beklagte Ober-Präsident wendete hiergegen ein: Der Kläger sei zur Annahme des unfrankirten, als portopflichtige Dienstsache bezeichneten Schreibens verpflichtet gewesen, weil ihm der Absender desselben unbedingt bekannt war, mindestens er als solcher eine königliche Behörde annehmen mußte, da der Siegelabdruck deutlich den königlich preussischen Adler erkennen ließ; zur Annahme des Schreibens war der L. hiernach umso mehr verpflichtet, weil er nicht wissen konnte, ob dasselbe nicht eine wichtige Dienstangelegenheit betraf und er nachträglich das veranlagte Porto von dem Absender einzulieben konnte. Darüber, wer das Porto zu tragen habe, könne im Verwaltungs-Streitverfahren nicht entschieden werden, die Entscheidung hierüber stehe nur der Aufsichts-Behörde zu.

Der vom Minister des Innern ernannte Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, Regierungsrath Löwe, trat den Ausführungen des Beklagten bei und das Ober-Verwaltungsgericht (I. Senat) erkannte am 19. Juni 1885 auf Klageabweisung.

Die Branntweinsteuer-Kommission des Reichstags tritt heute zur Feststellung des von dem Abgeordneten Spahn erstatteten Berichts an das Plenum zusammen. Falls die Berlesung und Feststellung des Berichts heute beendigt wird, ist es sehr wohl möglich, daß die Vertheilung des Berichts an die Mitglieder des Reichstags bereits am Mittwoch erfolgt. Die zweite Berathung kann demnach am Sonnabend beginnen.

München, 21. Juni. Kammer der Reichsräthe. Die Sitzung begann um 5 Uhr. Anwesend waren sämmtliche Prinzen, die Minister, und fast sämmtliche Reichsräthe. Der Präsident theilte mit, daß er im Namen des Reichsraths der Königin-Mutter kondolirt habe. Der Referent des Ausschusses, v. Neumayr, berichtete über die Verhandlungen des geheimen Ausschusses betreffs der Regentenschaft, und theilte mit, daß der Ausschuss die Doktoren Graseby, Hubrich, Hagen und Müller bezüglich des eingereichten Gutachtens über den Zustand des verstorbenen Königs, sowie in Betreff Details der geistigen Krankheit und den Sektionsbefund vernommen habe. Die Vernehmung habe sich ferner erstreckt auf die früheren Kabinettssekretäre Ziegler und Müller, sowie auf die Diener Hesselshwert, Meyer und Belter, welche den König in der letzten Zeit ausschließlich persönlich umgaben und den Stallmeister Horn, welcher dem Könige Jahre lang nahegestanden, endlich sei auch noch eine Anzahl minder wichtiger Zeugen vorgeladen worden. Aus dem so gewonnenen Gesammmaterial stelle sich die Krankheit als allmählig hervorgegangen aus der Sucht nach Einsamkeit, so daß dem Könige schließlich der Verkehr mit Menschen wahrhaft entsehtlich erschienen sei. Ferner hätten sich fürchterende Wahnevorstellungen entwickelt, während deren der König oft stundenlang herumkrachte, oft wieder stundenlang festgebunden schien, der König sah Gegenstände, Messer u. s. w. liegen, die nicht da wa-

ren, hielt denen, die sie nicht aufheben wollten oder vielmehr konnten, stundenlang Rekriminationen u. dergl. Endlich sei eine phantastische Sucht nach Prosekten hervorgetreten. Beispielsweise habe der König zwei Mal Horn nach Capri gesandt, um die beste künstliche Beleuchtungsart der dortigen blauen Grotte herzustellen. Der König habe Bayern verkaufen wollen, um ein Reich mit absolutistischer Regierungsform zu kaufen, und habe die eingesandten Staats-Akten, und selbst die Gesamtvorstellung des Ministeriums vom 6. Mai, den Stallbeamten zur Erledigung überwiesen.

Dann brachte Redner die Neigungen des Königs im Geiste Ludwigs XIV. und XV. zur Sprache, seine Baulust und ungemessene Verschwendungsgelüste. Wie der König dann immer gereizter und nervöser wurde, wie er oft wie von elektrischen Schlägen durchzuckt in die Höhe sprang und gestikulirte, wie er in solchem Stadium die abjurdessten Befehle gab, z. B. gewisse Personen in den Fluß werfen oder vom Felsen stürzen zu lassen, wie er oft die unmotivirtesten Uebergänge von groß er Zärtlichkeit zu glühendem Hass zeigte. So habe er an den Kabinettssekretär v. Ziegler in der ersten Zeit von dessen Amtsthätigkeit die zärtlichsten, schwärmerischsten Briefe geschrieben und später sein Todesurtheil unterschrieben.

In der letzten Zeit blieben die wichtigsten und die dringlichsten Berichte Tage und Wochen lang unerledigt beim Könige liegen und kamen dann oft in einem kaum beschreiblichen Zustande zurück.

Referent kommt jetzt auf die Aufforderung des Königs zur Bildung eines Ministeriums des Kammerdieners Hoppe zu sprechen, auf die Verhandlungen mit Heilemann, erwähnt die zahlreichen Gewaltthätigkeiten und stellenweise sehr erheblichen Verwundungen, die er den Dienern beigebracht, seine Befehle, neue Strafen für die Feigen zu erlassen, die seine unausführbaren Befehle nicht ausführen konnten, seine stundenlangen Wuthausbrüche, wechselnd mit sentimentalen Stimmungen, in denen er Bildern, Bäumen u. s. w. tiefste Verehrung bezeugte und bezeugen ließ. Referent erwähnt die schon lange bekannte Thatsache, daß die Diener und selbst die Kabinettssekretäre mit schwarzen Masken vor dem Gesicht erscheinen mußten, andere Diener durften nur mit Wachsfesteln auf der Stirn erscheinen, zum Zeigen, daß sie den Verstand und das freie Denken versiegelt. Alle mußten stets tief gebückt erscheinen.

Referent schildert nun die Sucht des Königs, sich unter allen Umständen, und wo und unter welchen Bedingungen es auch immer war, Geld zu verschaffen, und betont, daß er hier eines noch bei Lebzeiten des Königs beschlagnahmten Briefes gedenken müsse, über den in der Presse viele Unrichtigkeiten verbreitet seien. Der Brief rühre von einem Geschäftsgenossen des Hauses Rothschild in Paris her, welcher das Geld zu vermitteln sich erbietet gegen Zusicherung der Neutralität Bayerns im Falle eines Krieges mit Frankreich. Der Brief enthalte nichts, woraus sich schließen lasse, daß eine Aufforderung des Königs vorgelegen habe; er sei von unbekannter Hand geschrieben und enthalte Korrekturen des Königs und den Befehl an Hesselshwert, einen zuverlässigen Mann nach Paris zu schicken an die Familie Orleans bezw. an den Chef des Hauses, den Grafen von Paris. Aber jeder Nachweis darüber fehle, daß auch nur versucht worden sei, das Geschäft perfekt zu machen. Der König habe eben Geld überall aufnehmen wollen, besonders aber da, wo er aus den Schilderungen größerer Festlichkeiten auf das Vorhandensein von großen Reichthümern schloß, und das sei denn auch bei den Orleans der Fall gewesen.

Körperlich habe der König häufig über heftige Schmerzen im Hinterkopf geklagt, Eisumschläge gemacht, täglich zweimal Chloral genommen und an starker Schlaflosigkeit gelitten. Der König hat ein Tagebuch geführt, mit dessen Verbrennung ein Oberwäzler beauftragt war, das aber erhalten wurde und bei den Akten liegt. Gründe der Pietät verbleten es, aus diesem Tagebuch etwas mitzutheilen.

Nach Erwähnung verschiedener Briefe an den Finanzminister Riedel und den Grafen Dürckheim, betreffend Hintaubaltung oder Unmöglich-

Gräfin Bella

Roman von Paul Felix (Verfasser von „Hans Kralow.“)

Sein heiser Athem berührte ihre Wange, und wie in jenem Traum, der jetzt plötzlich wieder mit aller Macht vor ihre Seele trat, wusste sie nicht, ob sie fliehen, oder ob sie sich der eigen- thümlichen Gewalt ergangen geben sollte, welche sie mehr und mehr in diesen von einer eckelsten Liebe eingegebenen Worten umstrickte.

„Herr Kavaliere, — ich weiß es, daß jedes Ihrer Worte wahr ist, weiß es, daß Sie mich so lieben, wie es nur der höchste Stolz eines Mädchens sein kann, geliebt zu werden.

„Du wirst es lernen, — Du wirst es lernen,“ rief Pretini, „Sie auf's Neue umschleudern, und damit zugleich das höchste Glück des Lebens!“

„Du wirst es lernen, — Du wirst es lernen,“ rief Pretini, „Sie auf's Neue umschleudern, und damit zugleich das höchste Glück des Lebens!“

meine Braut, meine mir von Dir und dem Him- mel selbst gegebene Braut.“ „Braut“ und noch einmal „Braut“ klang es vor ihren Ohren, und der Mann, der das aus sprach, hielt sie in seinen Armen; willenlos hatte sie die heiße Berührung seiner Lippen gebuldet, — so war es denn wirklich so, — sie war seine Braut! Und wenn es auch nicht der ihn durch- bebende Hauch des Glückes, wenn es auch nicht seine Seligkeit war, was sie empfand, sondern vielmehr ein banges Zagen, eine Nutzlosigkeit, wie die eines widerstandslos von fremder Gewalt Dahingerissenen, so hätte sie es doch um die Welt nicht auf sich laden mögen, ihn in die Verzweiflung, in den Tod zu jagen.

ist von jeher mit meinen Wünschen einverstanden gewesen.“ „Auf's Neue wollte er sie umarmen, — aber schon war sie entflohen.“ Mit hochklopfendem Herzen kam das junge Mädchen, welches eben im Laufe weniger Minuten über ihre ganze Zukunft entschieden hatte, in ihrem Zimmer an. Alles schien ihr mit einem Schlage verändert. Das reizende Nest von Bou- doir, welches sie sich hier bergerichtet hatte, kam ihr nicht mehr wie ihr ausschließliches Eigenthum, wie ihre eigene Zuflucht vor, — war etwa ein Raubvogel in seinen holden Banankreis einge- drungen?

„Welch ein Glück für uns Alle! Aber soll ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich fast fürchte, es würde damit nicht so schnell von Statten gehen, wie es nun doch gegangen ist? Doch gleichviel, Sie haben Ihr Ziel erreicht, Pretini, und das genügt mir. Nun aber, da ich Ihnen mein Versprechen gehalten, denken Sie auch an das Ihrige, — denken Sie an die Gefahr, in der ich schwebte, — eine Gefahr, die ja bis zu einem gewissen Grade auch die Ihrige ist.“ „Sie würden mich für einen Unanbarmen halten müssen, wenn Sie sich nicht ganz auf mich verlassen,“ sagte Pretini, die Hand auf's Herz legend. „Carlo ist zum Glück nicht so schwer zu behandeln, — wir haben kaum etwas von ihm zu befürchten.“

Table with 2 columns: Bonds (Preussische, Deutsche, Fremde) and their respective values.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Aktien (Berlin, Ostpreuss., etc.) and their values.

Table with 2 columns: Hypotheken-Certifikate (Pr. Hyp., etc.) and their values.

Table with 2 columns: Industrie-Papiere (Bayer., etc.) and their values.

Table with 2 columns: Bonds (Deutsche, Fremde) and their values.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Aktien (Altona, etc.) and their values.

Table with 2 columns: Bank-Papiere (B. v. S., etc.) and their values.

Table with 2 columns: Bergw. u. Hütten-Gesellschaften (Bochum, etc.) and their values.

Man kann man gewiß nicht verlangen. Greifenberg i. P. Auf Ihr Geheiß vom 27 vor. Mts. bin ich gern bereit, Ihnen mitzutheilen, daß ich Apotheker N. Brandt's Schweizerpillen mit Erfolg für Schwindel, Magenbeschwerden und unregelmäßigen Stuhlgang gebraucht habe.

Stettin, den 21. Juni 1886. Stadtverordneten-Sitzung am Donnerstag, den 24. d. Mts., Abends 5 1/2 Uhr. Nachtrag zur Tagesordnung vom 19. d. Mts.

Vaterländischer Frauen-Verein. Die geehrten Mitglieder des Vereins werden zu der am Sonnabend, den 26. d. Mts., Nachmittags 5 Uhr, in der Wohnung der Vorstehenden des Vorstandes, Linden- straße 21, stattfindenden General-Versammlung des Vereins eingeladen.

Advertisement for Gallenpräparat by Dr. med. Michaelis, featuring a logo and text about liver ailments.

Börsenbericht. Stettin, 21. Juni, Wetter: bewölkt. Temp. + 15° N. Barom. 28" 2". Weizen feinst, per 1000 Mgr. loco gelb. u. weiß, 144-155 bez., per Juni 155,5-156 bez., per Juli 155 G., per Juli-August 154,5-155 bez., per September-Oktober 154,5-155,5 bez., per Oktober-November 157 G., 156,5 G., per November-Dezember 158 bez.

Eisenbahn-Direktionsbezirk Berlin. Die Restauration auf dem Bahnhofe Caselow, zu welcher eine Wohnung gehört, soll vom 1. Oktober 1886 ab verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind von unserm Bureau-Vorsitzer Kersten hier, Karlstraße 1, gegen portofreie Einreichung von 50 M. zu beziehen.

Der Vorstand. Ulrike Heindorf. Bad Polzin (Bahnhof Gr. Nambin) mit Gebirgsluft, Stahl, Fichtennadeln- und Moorbädern gegen Blutarmuth, Lähmung, Steifheit u. chronischen Rheumatismus Die Bade-Kommission.

Unterzeichneter empfiehlt zur Lieferung (franko Station) reinblütiges Angler Vieh, als Stiere, Kühe, Starke und Kälber, in jeder beliebigen Stückzahl. Das Vieh wird amtlich eingebrannt und werden schriftliche Certifikate beigegeben.

Vorzüglich für Kinder ist Timpe's Kindernahrung. Lager: Max Mücke, Stettin, Mönchenstr. 25.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin-Stettin. unweit Hannover — Eisenbahnstation — Stärkstes Schwefelbad Deutschlands; Moor- und Soolbäder. Saison: 15. Mai bis 15. event. 30. September. Die Königliche Brunnen-Direktion.

Reichbibliothek 2500 Bände, sofort billig zu verkaufen, Offerten unter L. L. 234 an Rudolf Mosse, Berlin S.

N. Lausen, Administrator, Pommernbühl Weichhof per Gelling (Angeln).

